

GROSSE BESCHLUSSKAMMER ENERGIE

Hintergrundpapier zum NEST-Prozess -Kurzpapier-

zum Sonderbeirat am 17.09.2025



Bundesnetzagentur

BNetzA Hintergrundpapier zum NEST-Prozess - Kurzpapier -

zum Sonderbeirat am 17.09.2025

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Große Beschlusskammer Energie

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. NEST-Paket der Bundesnetzagentur ist ausgewogen und zukunftsorientiert.....	4
2. Einwände der Branche treffen nicht zu.....	5
3. Die BNetzA schaut auf das Gesamtbild.....	6
Impressum	7

NEST-Paket der Bundesnetzagentur ist ausgewogen und zukunftsorientiert

Die Bundesnetzagentur hat seit Februar 2024 den neuen Rahmen der Anreizregulierung entwickelt und intensiv konsultiert. Die im Juni 2025 vorgelegten Entwürfe enthalten ein ausgewogenes, im Einzelnen fachlich gut begründetes und zukunftsorientiertes Gesamtkonzept der Kostenregulierung für die Stromverteilernetzbetreiber sowie für die Gasverteiler- und Gasfernleitungsnetzbetreiber („Netzbetreiber“). Die Festlegungen werden den bisherigen Rahmen aus den Verordnungen evolutionär fortschreiben.

Die Netzbetreiber erhalten ein Höchstmaß an Investitionssicherheit und gute Bedingungen für die Transformation. Der Kostenanstieg für die Verbraucher wird auf das effiziente und notwendige Maß begrenzt.

Für die Investitionen der Netzbetreiber in die Transformation des Energiesystems...

- ... erhalten alle Netzbetreiber über den Kapitalkostenaufschlag die Mittel für jede neue Investition im Voraus auf Plankostenbasis und mit aktuellen Fremdkapitalzinsen.
- ... tragen die Netzbetreiber über das Regulierungskonto keinerlei Mengenrisiko – zulässige Erlöse werden immer erwirtschaftet, unabhängig von der tatsächlichen Netznutzung.
- ... erhalten Stromverteilernetzbetreiber aus dem Regelverfahren bei einer anwachsenden Versorgungsaufgabe in der anstehenden Regulierungsperiode über fünf Jahre eine Anpassung ihrer Betriebskosten (also z.B. für Personal und Digitalisierung). Dies erhöht die erwarteten Erlöse der Stromverteilernetzbetreiber – und damit die Gesamtkosten für die Netznutzer – um ca. 2,0 %. Dies entspricht im Durchschnitt ca. 327 Mio. € im Jahr.
- ... wird der Eigenkapitalzinssatz schon wegen des gestiegenen internationalen Zinsniveaus ansteigen. Zusätzlich werden wegen einer von der Bundesnetzagentur geänderten Methodik zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes die Erlöse der Stromverteilernetzbetreiber strukturell um ca. 1,2 % ansteigen. Dieser Effekt entspricht im Durchschnitt etwa 215 Mio. € zusätzlich pro Jahr.
- ... nehmen wir den Netzbetreibern durch die Dynamisierung der Fremdkapitalzinsen für Neuinvestitionen die Risiken der nötigen Finanzierung. Durch die pauschale Vergütung der Kapitalkosten (WACC-Modell) mit Quoten von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital können Netzbetreiber ihre Finanzierung optimieren und den Leverage-Effekt nutzen. Hierdurch entstehen weitere Einnahmemöglichkeiten. Investoren wird es mit der Umstellung auf das international anerkannte WACC-System leichter gemacht, das System zu verstehen.
- ... können Netzbetreiber weiterhin Renditen erwirtschaften, die weit über die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung hinausgehen. Diese sollen aber durch echte Effizienz- und Produktivitätsfortschritte begründet sein. Im Geschäftsjahr 2024 erzielten die Stromverteilernetzbetreiber in einer relevanten Auswahl z.B. eine handelsrechtliche Eigenkapitalrendite von ca. 14 %.

Im Interesse von Haushalten, Gewerbe und Industrie wird ...

- ... die Effizienzermittlung nach vier Regulierungsperioden in der Anreizregulierung moderat verstärkt. Die Ineffizienz wird künftig nicht mehr als „Best-of-four“ aus vier Berechnungen ermittelt. „Best-of-four“ folgt keiner wissenschaftlich verankerten Anforderung und lässt sich als „Worst-of-four“ für die Netznutzer übersetzen.
- ... die Ineffizienz in drei Jahren bis zum nächsten Basisjahr abgebaut, so dass nur effiziente Kosten in die dann folgende Periode eingehen.
- ... erstmals die Unternehmensperformance im Bereich der Energiewendekompetenz und Digitalisierung gemessen. Unabhängig von ihrem Standort sollen Netznutzer ein möglichst gutes Angebot nutzen können - sie können schließlich ihren Netzbetreiber nicht wechseln. Netzbetreiber erhalten die Möglichkeit, sich über ihre Best-practices auszutauschen. Die Daten werden veröffentlicht.
- ... die doppelte Inflationierung der Kapitalkosten und die doppelte Verzinsung von Anlagen im Bau nicht mehr fortgesetzt. Es gibt schlicht kein fachliches Argument und damit keinen Grund, warum die Kunden dafür mit ihren Entgelten bezahlen sollten.
- ... der Regelungsrahmen insgesamt korrigiert, so dass Renditen, die weit über die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung hinausgehen, durch echte Effizienz- und Produktivitätsfortschritte erwirtschaftet werden; so dass auch die Nutzer davon profitieren.

1. Einwände der Branche treffen nicht zu

- Die Anwendung des Verbraucherpreisindex im Sinne des Basisjahrprinzips ist angemessen. Durch strategische Kostenverlagerungen in das Basisjahr erzielen Netzbetreiber bereits einen Inflationsausgleich.
- Der Effizienzvergleich wird weiterhin robust abgesichert. Es wird auch zukünftig zwei unterschiedlichen Methoden zur Messung der Effizienz geben, Ineffizienzen können über drei Jahre abgebaut werden, statt sofort in Abzug gebracht zu werden. Unternehmen im vereinfachten Verfahren kennen ihren Wert sogar schon im Basisjahr und haben damit weiterhin fünf Jahre. Es gibt eine garantierte Untergrenze für den Effizienzwert.
- Die vorgetragene systematische Verschlechterung im Effizienzvergleich durch neu in den Vergleich aufgenommene Netzbetreiber kann methodisch ausgeschlossen werden: Bei Änderungen der Versorgungsaufgabe und der Netzbetreiberauswahl im Effizienzvergleich wird das Modell angepasst.
- Kleine Netzbetreiber können weiterhin zwischen dem Regelverfahren und dem vereinfachten Verfahren entscheiden. Im vereinfachten Verfahren müssen sie sich weiterhin nicht dem individuellen Effizienzvergleich stellen, erhalten den Durchschnittseffizienzwert der größeren Netzbetreiber und müssen weniger administrativen Aufwand leisten. Konsequenterweise können sie dann aber auch das OPEX-Anpassungsinstrument nicht in Anspruch nehmen.
- Die Methode zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes wurde gutachterlich erneut abgesichert. Ein Korridor, der aus fachlich unterlegenen Methoden aufgespannt wird, hilft in der Abwägung nicht.
- Die anstehende Regulierungsperiode wird als Übergangsperiode genutzt. So wird deren Dauer nochmals auf fünf Jahre festgelegt. Die neue Regulierung enthält viele Vereinfachungen. Ob diese ausreichen, in 2033 auf eine dreijährige Regulierungsperiode zu wechseln, wird in 2030 evaluiert. Wo die

Bundesnetzagentur in ihrer Einschätzung aber sicher ist, sollten die Änderungen – zu Gunsten wie zu Lasten der Netzbetreiber – auch kurzfristiger umgesetzt werden

2. Die BNetzA schaut auf das Gesamtbild

- Allein die Änderungen der Systematik werden in der 5. Regulierungsperiode für die Stromverteilernetzbetreiber im Regelverfahren voraussichtlich zusätzliche Erlöse bzw. Netzkosten von 1,4 % auslösen. Weitere Kostensteigerungen aus dem Netzausbau kommen dazu.
- Nur über den wissenschaftlich fundierten Effizienzvergleich kann das Monopol „Netz“ zu Effizienzanstrengungen angehalten werden. Behörden sind nicht bessere Netzbetreiber.
- Seit Jahren liegt die handelsrechtliche Eigenkapitalrendite deutlich über der regulatorischen Rendite – in 2024 bei im Durchschnitt 14 %. Im Gasbereich ergibt sich ein ähnlicher Befund, mit noch etwas höheren Renditen.
- Die Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber, die Aufgaben der Energiewende erfolgreich umzusetzen, wird im neuen System gestärkt. Dabei betreibt die Bundesnetzagentur keine Strukturpolitik – sie fördert und fordert und berücksichtigt die Interessen der Netzbetreiber wie die der -nutzer. Das ist ihre Aufgabe.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn


Stand

September 2025



bundesnetzagentur.de

 x.com/BNetzA

 social.bund.de/@bnetza

 youtube.com/BNetzA